



An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz

24.02.2016

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **10. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.03.2016, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 1, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
Vorlage: A 10/344/2016
- 2** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3** **Angelegenheit/en aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.02.2016**
 - 3.1** Kündigung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte der Johanniter am Karolingerring und Sicherung des Fortbestands dieser Einrichtung
Vorlage: 0/51/183/2016

- 4 **Angelegenheit/en aus der 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 01.03.2016****
- 4.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015
hier: Antrag zur Öffnung des Kölner Tores für den Verkehr (in einer einjährigen Testphase)
Vorlage: III/073/2016
- 4.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015
hier: Antrag zur Änderung der Einbahnstraßenregelung Kölner Straße
Vorlage: III/074/2016
- 4.3 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015
hier: Antrag zur Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße
Vorlage: III/075/2016
- 5 Ersatzbau Neuhaus**
Vorlage: III/064/2016
- 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.02.2016 auf Beitritt der Stadt Erkelenz zu Klageverfahren der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb des Atomkraftwerks Tihange/Belgien**
Vorlage: A 10/341/2016
- 7 Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW des Landesverbandes NRW der Republikaner (REP) zum Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen**
Vorlage: A 10/342/2016
- 8 Besetzung der Ausschüsse und Gremien**
Vorlage: A 10/345/2016
- 9 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung von vier terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016**
Vorlage: A 30/181/2016
- 10 Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2015**
Vorlage: A 20/343/2016

11 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

- 11.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/339/2016
- 11.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 21.11.2015 bis 12.02.2016
Vorlage: A 20/340/2016

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Angelegenheit/en aus der 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 01.03.2016**
- 2.1 Städtebauliche Verträge zur Erschließung des Umsiedlungsstandortes für die Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath
Vorlage: III/071/2016
- 3 Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette GmbH auf die NEW Viersen GmbH als Ausfluss aus der mittelbaren Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/341/2016
- 4 Kapitalerhöhung der NEW Tönisvorst GmbH als Ausfluss aus der mittelbaren Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/342/2016

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/344/2016
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2016 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Würdigung und Dank

Wie ich den Mitgliedern des Rates bereits mit E-Mail vom 02.02.2016 mitgeteilt habe, hat Stephan Pütz vor mir als Wahlleiter seinen Mandatsverzicht erklärt und unterzeichnet. Als Nachfolgerin aus der Reserveliste von der Partei Bündnis 90/Die Grünen wurde von mir Frau Dignanllely Meurer festgestellt.

Bevor ich nun zur anstehenden Einführung und Verpflichtung komme, möchte ich die Gelegenheit nutzen und Herrn Pütz den Dank der Stadt Erkelenz für sein ehrenamtliches Engagement in Rat und Ausschüssen aussprechen.

Nachfolge im Rat

Nachdem Herr Pütz mit Ablauf des 20.01.2016 auf sein Mandat im Rat verzichtet hat, wurde Frau Meurer als Ersatzbewerberin festgestellt. Am 22.01.2016 erfolgte im Amtsblatt der Stadt Erkelenz die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung der Ersatzbestimmung. Frau Meurer ist seit dem 30.01.2016 Mitglied des Rates der Stadt Erkelenz. Die Kommunalaufsicht ist von mir hierüber in Kenntnis gesetzt worden.

Einsprüche, die gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung gerichtet gewesen wären, sind nach Veröffentlichung nicht eingegangen.

Ich stelle fest, dass die Voraussetzungen, Frau Meurer als Ratsmitglied einzuführen, damit vorliegen.

Die Verpflichtungserklärung, die in der Sitzung vom Bürgermeister vorgeschrieben wird und von der zu Verpflichtenden nachzusprechen ist, lautet:

„Hiermit verpflichte ich mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Erkelenz erfüllen werde.“

Die Verpflichtungserklärung ist von der zu Verpflichtenden eigenhändig zu unterzeichnen und wird durch Unterschrift des Bürgermeisters geschlossen. Sie wird dem Original der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/183/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2016 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und So- ziales	
Kündigung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte der Johanniter am Karolinger Ring und Sicherung des Fortbestands dieser Einrichtung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.02.2016	Jugendhilfeausschuss
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Zuletzt wurde über den Sachstand in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2015 berichtet.

Die Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Aachen-Düren-Heinsberg, hatte mit Schreiben vom 27.04.2015 den mit der Stadt Erkelenz am 06.01.2003 geschlossenen Vertrag über den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in Erkelenz gekündigt und damit in Aussicht gestellt, die Trägerschaft der Einrichtung am Karolinger Ring ab dem 31.07.2016 aufzugeben. Erinnert sei daran, dass die Kindertagesstätte seinerzeit auf einem Grundstück der Stadt Erkelenz errichtet wurde. Das Grundstück ist durch Erbbaurechtsvertrag der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt worden. Die Kündigung über den Betrieb der Einrichtung führt daher zeitgleich auch zum Heimfall des Grundstücks nebst Aufbauten.

Zwischen der Stadtverwaltung und der Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Aachen-Düren-Heinsberg, haben in der Zwischenzeit mehrere Gespräche mit dem Ziel der Fortführung der Trägerschaft stattgefunden. Zugleich war aber auch Ziel, dass die erheblichen baulichen Probleme, deren Beseitigung in finanzieller Hinsicht Auslöser für die ausgesprochene Kündigung der Trägerschaft war, dauerhaft gelöst werden. Zudem sollte eine längerfristige Trägerschaft abgesichert werden, um die u.a. sowohl für das Personal als auch für die Eltern und deren Kinder belastende Diskussion über die Fortführung einer Trägerschaft zukünftig zu vermeiden.

Nach mehreren Gesprächen konnte folgende Vereinbarung, die der Bestätigung durch die politischen Gremien bedarf, erzielt werden:

1. Die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. wird die gartenseitige Fassade der Einrichtung am Karolinger Ring sanieren, das statische System vollständig wiederherstellen und die vorhandene temporäre Abstützung wieder beseitigen. Zugleich erfolgt eine Sanierung des Dachbereichs. Die Arbeiten sollen im Mai 2016 beginnen und dauern ca. 3 Monate.

2. Die Stadt Erkelenz gewährt zu den vorgenannten Sanierungsarbeiten einen Festbetragszuschuss in Höhe von 50.000 Euro gegen Nachweis der fachgerechten Durchführung der Arbeiten. Der Zuschuss kann auf Anforderung vor Abschluss der Sanierungsarbeiten ausgezahlt werden.

3. Die Stadt Erkelenz übernimmt ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 den vollständigen für die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. für den Betrieb der Einrichtung am Karolinger Ring nach den gesetzlichen Bestimmungen anfallenden Trägeranteil. Bislang wurden durch die Stadt Erkelenz bereits nach der vertraglichen Regelung vom 06.01.2003 80% des Trägeranteils übernommen.

Unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer Vereinbarung, die die v.g. Punkte zum Gegenstand hat, hat die Johanniter-Unfall-Hilfe die Rücknahme der Kündigung und damit die Fortführung der Trägerschaft angekündigt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Verhandlungsergebnis zu folgen.

Mit der Durchführung der vorstehenden Sanierungsarbeiten werden die vorhandenen baulichen Mängel der Einrichtung beseitigt und die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit wieder hergestellt. Mit der Gewährung eines finanziellen Zuschusses der Stadt Erkelenz in Höhe von 50.000 Euro zu den voraussichtlich mehr als 300.000 Euro umfassenden Sanierungskosten wird abgesichert, dass der Träger finanziell die Sanierung durchführen kann. Die Übernahme des weiteren Trägeranteils sichert, dass der Träger die laufende Unterhaltung des Gebäudes ordnungsgemäß durchführen kann. Die Kosten für die Übernahme des weiteren Trägeranteils liegen zurzeit bei ca. 15.000 Euro jährlich; die Kosten sind abhängig von den jährlich zu zahlenden Leistungen nach dem KiBiZ.

Die vorgeschlagene Vereinbarung sichert die Fortführung der Einrichtung durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und damit die Fortführung der von den Eltern dieser Einrichtung und auch der Verwaltung sehr geschätzten Arbeit. Zudem wird die Trägervielfalt bei den Kindertagesstätten in der Stadt Erkelenz abgesichert.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Unter dem Vorbehalt der **Rücknahme** der durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ausgesprochenen Kündigung der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Oestricher Kamp“ wird Folgendes beschlossen:

Die Stadt Erkelenz gewährt einen Festbetragszuschuss zur Sanierung der gartenseitigen Fassade und des Dachbereichs in Höhe von 50.000 Euro gegen Nachweis der fachgerechten Durchführung. Der Zuschuss kann auf Anforderung vor Abschluss der Sanierungsarbeiten ausgezahlt werden.

Die Stadt Erkelenz übernimmt ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 den vollständigen für die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. für den Betrieb der Einrichtung am Karolingerring nach den gesetzlichen Bestimmungen anfallenden Trägeranteil.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel stehen unter 060100 531800 im Haushalt für das Jahr 2016 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/073/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015 hier: Antrag zur Öffnung des Kölner Tores für den Verkehr (in einer einjährigen Testphase)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz von CDU, FDP und Freien Wählern/UWG stellen mit Datum vom 28.10.15 den gemeinsamen Antrag zur „Öffnung des Kölner Tores (in einer einjährigen Testphase) in einer Einbahnstraßenregelung von der Marktplatzseite hin zum Bahnhof“. Als Begründung wird angeführt:

Um die Verkehrsflüsse zu optimieren und die Erreichbarkeit der Innenstadt zu verbessern beantragen wir die Öffnung des Kölner Tores für den fließenden PKW-Verkehr. Die Fahrspur soll in einer Einbahnstraßenregelung vom Marktplatz hin zum Bahnhof auf der linken Seite geführt werden. Hier teilt sich der Autoverkehr die Fahrspur mit dem ERKA-Baus. Rechtsseitig hin zu den Geschäften ist die Fläche für den Fuß- und Radverkehr zu reservieren. In diesem Zusammenhang ist auf eine eindeutige Beschilderung/Markierung zu achten, um die Vorfahrtsbeziehungen für die Verkehrsteilnehmer leicht zu erkennen (insb. der Kreuzungsbereich zur H.-J.-Gormanns-Straße). Nach einer einjährigen Testphase und einer befundenen Eignung könnten Tiefbaumaßnahmen erfolgen, die eine optische Verbindung zwischen Marktplatz und Kölner Straße schaffen (z.B. gleiche Pflasterung).

Die Verwaltung hat die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Antrages geprüft und auch mit der Kreispolizeibehörde und der WEST Energie und Verkehr GmbH besprochen.

Im Prinzip soll der Zustand, der bereits durch die Baumaßnahme im Bereich Südpromenade zurzeit besteht, in einer Testphase ein weiteres Jahr bestehen bleiben.

Eine Umsetzung ist möglich. Die Verwaltung schlägt ergänzend vor, dass nach Ablauf der einjährigen Testphase die gewonnenen Erkenntnisse mit den beteiligten Behörden und der WEST Energie und Verkehr GmbH ausgewertet werden und vor einer endgültigen Beschlussfassung erneut im Rat diskutiert werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„.....“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/074/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015 hier: Antrag zur Änderung der Einbahnstraßenregelung Kölner Straße	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz von CDU, FDP und Freien Wählern/UWG stellen mit Datum vom 28.10.15 den gemeinsamen Antrag zur „Änderung der Einbahnstraßenregelung in der Kölner Straße“.

Als Begründung wird angeführt:

„Vor dem Hintergrund der Baumaßnahmen im Bereich der oberen Kölner Straße (neues Amtsgericht) ist der Verkehrsfluss in die Kölner Straße unbefriedigend. Wir versprechen uns von einem Umdrehen der Fahrtrichtung einen verbesserten Verkehrsfluss in die Innenstadt/Kölner Straße hinein. Dieser erfolgt zukünftig von 3 Richtungen (Tenholter Straße, H.-J.-Gormanns-Straße und vom geöffneten Kölner Tor). Die Kunden erreichen auf diesem Weg schneller und unmittelbarer die direkten Parkplätze in der Kölner Straße und die großen Tiefgaragen am Netto und der Sparkasse.“

Die Verwaltung hat die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Antrages geprüft. Eine Umsetzung ist möglich. Es müsste lediglich die Beschilderung im Straßenbereich angepasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„.....“

Finanzielle Auswirkungen:

Geringfügige Kosten für die Änderung der Beschilderung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/075/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015 hier: Antrag zur Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz von CDU, FDP und Freien Wählern/UWG stellen mit Datum vom 28.10.15 den gemeinsamen Antrag zur „Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße“. Als Begründung wird angeführt:

„Vor dem Hintergrund des zunehmenden Parkdrucks in der Kölner Straße und dem daraus folgenden „wildem Parken“ beantragen wir eine Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße. Eine maßvolle Erweiterung ist ohne viel Aufwand durch eine Senkrechtaufstellung ab Hausnummer 38 in Richtung Volksbank zu erreichen. Einhergehend mit dieser Aufstockung des Parkraumes beauftragen wir die Verwaltung, Möglichkeiten aufzuzeigen, die Kölner Straße insgesamt besser zu strukturieren und damit das „wilde Parken“ einzudämmen. Wir versprechen uns von dieser Maßnahme in Kombination mit den anderen Maßnahmen zum Kölner Tor, der Fahrtrichtung der Kölner Straße und der zukünftigen Entwicklungen im Bereich des alten Amtsgerichtes eine Attraktivierung der Innenstadt.“

Die Verwaltung hat die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Antrages geprüft. Eine Umsetzung ist möglich. Anstatt der vorhandenen 6 Längsparker könnten durch eine entsprechende Markierung einer Senkrechtaufstellung insgesamt 16 Parkplätze in diesem Bereich entstehen.

Mit einer geänderten Anordnung der Straßenraummöblierung (Poller, Bänke und Fahrradbügel) wäre auch das Eindämmen des in dem Antrag beschriebenen „wildem Parkens“ möglich. Ggfls. müssten ergänzend einige wenige Poller zusätzlich aufgestellt werden. Die Verwaltung gibt in diesem Zusammenhang zu Bedenken, dass damit u. U. die Möglichkeiten der Anlieferung der Geschäfte von der Seite der Kölner Straße eingeschränkt werden könnte.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„.....“

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 5.000 Euro für Markierungsarbeiten und das Versetzen der Straßenraummöblierung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/064/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Ersatzbau Neuhaus (Rückbau der vorhandenen Obdachlosenunterkünfte und Errichtung von Ersatzbauten)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Zu Beginn der 60er Jahre wurden in Neuhaus zwei Obdachlosenunterkünfte errichtet, die heutigen Gebäude Neuhaus 48 und Neuhaus 50. Die beiden Gebäude wurden Ende der 70 Jahre durch den Neubau von Asylbewerberunterkünften, Neuhaus 46 und Neuhaus 46a ergänzt. Die Gebäude 46 und 46a wurden vor zwei Jahren modernisiert. Die Gebäude Neuhaus 48 und 50 sind noch im Originalzustand erhalten. Eine Sanierung macht unter wirtschaftlichen und energetischen Aspekten (Kohleöfen etc.) und vor dem Hintergrund des Bauzustandes keinen Sinn. Außerdem haben sich die Unterbringungsstandards innerhalb von 50 Jahren Nutzungszeit erheblich geändert und sind mit der vorhandenen Bausubstanz nicht mehr abzubilden.

Bereits im Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales am 25.11.2015 wurde darüber berichtet, dass das Gebäude Neuhaus 50 für die Errichtung eines Ersatzbaues abgerissen werden soll. Der Rückbau ist mittlerweile erfolgt. In der Inforunde am 26.01.16 und in der heutigen Sitzung wurde ebenfalls über den aktuellen Sachstand und die geplanten Maßnahmen für die Flüchtlingsunterbringung berichtet.

Der Standort Neuhaus soll in 2 Bauabschnitten mit Abriss der alten Bausubstanz und dem Neubau von Ersatzbauten für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ertüchtigt werden. In einem ersten Bauabschnitt soll auf der mittlerweile freigeräumten Fläche ein Ersatzneubau für die Unterbringung von maximal 80 Personen entstehen. Nach dem Freiziehen des Gebäudes Neuhaus 50 soll dieses ebenfalls noch in diesem Jahr rückgebaut werden und spätestens im Frühjahr 2017 durch einen weiteren Neubau ersetzt werden.

Die Grundrisse orientieren sich an den gängigen Standards der Flüchtlingsunterbringung und sind pro Raum ausreichend groß für die Unterbringung von max. 4 Personen. Die Nasszellen können, wie z. B. in einem Krankenhaus, von 2 Raumzellen aus benutzt werden. In jedem Raum besteht die Möglichkeit zum Einbau einer kleinen Kochnische. Darüber hinaus werden Wasch- und Trockenräume in jeder Einheit errichtet. Im 2. Bauabschnitt soll ergänzend ein größerer Aufenthaltsraum für die gesamte Einrichtung errichtet werden. Baukörper 1 soll vorrangig für die Unterbringung von Einzelpersonen genutzt werden. Im 2. Bauabschnitt sollen die Grundrisse variabel auch für die Unterbringung von Familien geschnitten werden.

Die Baukörper sollen in Holzmodulbauweise errichtet werden. Die Module können komplett vorgefertigt werden und haben gegenüber einer konventionellen Bauweise den Vorteil einer sehr zeitnahen Errichtung. Dabei werden sämtliche vorgeschriebenen energetischen Standards eingehalten. Das Gebäude wird mit einer zentralen Lüftungsanlage mit kontrollierter Wärmerückgewinnung und einer Gaszentralheizung mit Brennwerttechnik ausgestattet. Die Warmwasserbereitung erfolgt mit Hilfe von Solarthermie. Die Fassade wird mit beschichteten Faserzementplatten gestaltet. Ebenso sollen die beiden Hauptbaukörper ein geneigtes Pultdach bekommen. Damit wird auch eine optisch ansprechende Gestaltung der gesamten Anlage ermöglicht.

Vom Baustandard her können sich die Gebäude mit jedem konventionell errichteten Gebäude vergleichen. Durch den hohen Grad an Vorfertigung der einzelnen standardisierten Module ist allerdings eine erheblich schnellere Errichtung der Gebäude möglich.

Die Verwaltung hat im Vorfeld der Planung mit unterschiedlichen Herstellern auf dem Markt Kontakt aufgenommen, um die Grundrissmöglichkeiten auf den Bedarf abzustimmen, und um die Kostenfrage im Vorfeld beantworten zu können. Die Preise der wenigen namhaften Modulhersteller in Deutschland variieren zur Zeit in einer Bandbreite von rund 1.300 Euro bis 1.800 Euro netto pro Quadratmeter zu errichtender Gebäudefläche je nach Ausstattung und Standard. Die Tendenz auf Grund der Nachfragesituation ist eher steigend. Die Architektenkammer NRW spricht auch im Zusammenhang mit der Novellierung der Energieeinsparverordnung (ENEV) von zukünftigen Kosten auch für Modulbauten je nach Standard jenseits der 2.000 Euro.

Die Baukosten für den 1. Bauabschnitt werden sich nach einer ersten Schätzung auf ca. 1,35 Mio. Euro belaufen. Für den 2. Bauabschnitt, der auf Grund des Aufenthaltsbereiches etwas größer sein wird, werden Baukosten von rund 1,6 Mio. Euro geschätzt.

Die Planung wird in der Sitzung ausführlich vorgestellt. In der Inforunde am 26.01.16 wurde sich dahingehend abgestimmt, dass der Hauptausschuss den Baubeschluss zur Errichtung der Ersatzbauten fassen soll.

Im aktuellen Haushalt stehen für den ersten Bauabschnitt Zahlungsmittel von 300.000 € bei der Maßnahme H 10060303 – Neubau eines Asylantenwohnheims in Neuhaus – zur Verfügung. Die restlichen Mittel von 1.050.000 € müssten überplanmäßig gem. § 83 GO NRW zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Erheblichkeit dieser zusätzlichen Mittel sieht das Gesetz vor, dass solche Auszahlungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW nur zulässig sind, wenn der Rat dazu vorher seine Zustimmung gegeben hat. Soweit eine kurzfristige Einberufung des Rates nicht möglich ist, erlaubt § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, dass der Hauptausschuss an Stelle des Rates die Entscheidung treffen kann. Eine solche Entscheidung ist dem Rat in der nächsten

Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes und dem Umstand, dass, wie dargestellt, eine möglichst kurzfristige Vergabe der Aufträge erfolgen soll, liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW vor. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch einem verbesserten Liquiditätsbestand zum 31.12.2015. Ursprünglich war zum 31.12.2015 in der 2016er Haushaltssatzung mit einem Liquiditätsbestand von ca. 4,2 Mio. € geplant worden, der aber tatsächlich zum 31.12.2015 mit ca. 7,2 Mio. € festgestellt werden konnte.

Soweit sich die unabweisbare Notwendigkeit für den Bau des 2. Bauabschnittes bereits im 2. Halbjahr 2016 ergeben sollte, müsste die bei der Maßnahme H 10060303 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung von 200.000 € um 1,4 Mio. € in 2016 zur Auftragsvergabe überplanmäßig erhöht werden. Die dafür notwendigen Kürzungen bei den Verpflichtungsermächtigungen anderer Maßnahmen würden in diesem Fall dem Hauptausschuss bzw. dem Rat im 2. Halbjahr 2016 noch zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat)

zugleich als dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW:

- „1. Dem in der Sitzung vorgestellten Planungskonzept wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Standort Neuhaus für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in 2 Bauabschnitten zu ertüchtigen. Im ersten Bauabschnitt wird ein Ersatzbau für das Gebäude Neuhaus 50 errichtet. In einem zweiten Bauabschnitt wird das Gebäude Neuhaus 48 rückgebaut und ebenfalls durch einen Neubau ersetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der Gebäude kurzfristig umzusetzen.

2. Der überplanmäßigen Auszahlung von 1.050.000 € bei der Maßnahme H10060303 - Neubau eines Asylantenwohnheims in Neuhaus – wird zugestimmt. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch einem gegenüber der Haushaltsplanung verbesserten Liquiditätsbestand zum 31.12.2015.“

Finanzielle Auswirkungen:

Auszahlungen von ca. 1.350.000 € in 2016

Auszahlungen von ca. 1.600.000 € in 2017



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/341/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2016 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.02.2016 auf Beitritt der Stadt Erkelenz zu Klageverfahren der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb des Atomkraftwerks Tihange/Belgien	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Antrag vom 05.02.2016 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt, dass sich die Stadt Erkelenz der Klage der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb des Atomkraftwerks Tihange anschließt. Der Bürgermeister nimmt hierzu umgehend Kontakt mit der StädteRegion Aachen auf.“

Der Antrag nebst Begründung ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verfahrenskosten werden lt. Städteregion Aachen aufgrund der Schätzung der belgischen Anwaltssozietät auf 40.000 € je Klageverfahren geschätzt. Da die Städteregion grundsätzlich zwei Klageverfahren anstrebt (a. Einreichung eines Nichtigkeitsantrags beim Belgischen Staatsrat zur Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der belgischen Atomenergiebehörde (FANK) zur Zulassung der Wiederinbetriebnahme von Tihange 2; a. Einreichung einer Klage vor einem ordentlichen Gericht in Brüssel mit dem Ziel der Stilllegung von Tihange 2) wäre mit Kosten von 80.000 € für die beiden Klagen zu rechnen. Die vorgenannte Klagemöglichkeit zu a. ist jedoch seit dem 06.02.2016 als verfristigt zu betrachten. – Gemäß Beschlussvorlage 0091/2016 geht die Städteregion derzeit von Sachverständigen- und Gerichtskosten von zunächst einmal ca. 100.000 € (netto) aus. – Kostenanteile hängen von der Zahl der sich letztlich beteiligenden Kläger ab.

Anlage:
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

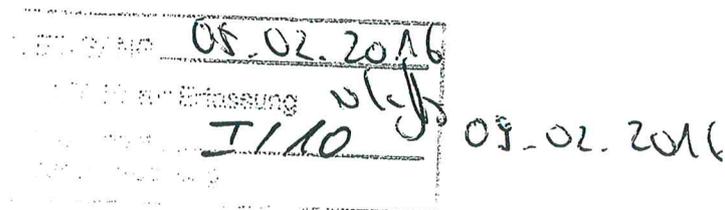


Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

Bürgermeister Peter Jansen

Erkelenz, 05.02.2016

Johannismarkt
41812 Erkelenz



Sehr geehrter Bürgermeister Jansen,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen:

Der Rat der Stadt Erkelenz, beschließt, dass sich die Stadt Erkelenz der Klage der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb des Atomkraftwerks Tihange anschließt.
Der Bürgermeister nimmt hierzu umgehend Kontakt mit der StädteRegion Aachen auf.

Begründung:

In Belgien, Luftlinie 96 km westlich der Stadt Erkelenz betreibt der Energiekonzern Elecstrabel das Atomkraftwerk Tihange mit insgesamt drei Blöcken sowie bei Antwerpen des Atomkraftwerk Doel mit vier Blöcken. In den letzten Jahren ist es in den beiden Anlage zu einer Vielzahl von Störfällen gekommen:

Etliche Male mussten die verschiedenen Reaktoren infolge von Bränden, Ausfall von Pumpen usw. notabgeschaltet werden. Ein Abklingbecken verliert in Tihange seit Jahren radioaktives Wasser, ohne dass die Ursache geklärt wäre. Auf dem Gelände des Atomkraftwerks Tihange wurde eine scharfe Bombe aus dem 1. Weltkrieg gefunden. Mitarbeiter des Kontrollraums des Atomkraftwerks wurden wegen Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften vom Dienst suspendiert. Alle 1000 Mitarbeiter des Atomkraftwerks mussten wegen mangelhafter Sicherheitskultur zu Nachschulungen. Im Atomkraftwerk Doel gab es 2014 einen Sabotageakt von Mitarbeitern, der zur Notabschaltung eines Blocks führte und bis heute nicht aufgeklärt ist.

Besonders problematisch sind darüber hinaus zwei politische Entscheidungen:

- Die belgische Regierung hat den Weiterbetrieb der Blöcke Tihange 2 und Doel 3 genehmigt, obwohl die Druckbehälter dieser Reaktoren tausende Risse aufweisen. Die Ursache der Risse ist umstritten und selbst atomkraftbefürwortende Fachleute halten den Weiterbe-

trieb dieser Reaktoren für unverantwortlich. Der Druckbehälter ist das entscheidende Bauteil zum Schutz der Umgebung vor Radioaktivität.

- 2014 beschloss die belgische Regierung die ältesten Reaktorblöcke Tihange 1 und Doel 1 und 2 (Inbetriebnahme 1975) nicht - wie seit 2003 geplant – 2015 stillzulegen, sondern die Laufzeiten um zehn Jahre bis 2025 zu verlängern. Diese Reaktorblöcke gehören zu den ältesten in Betrieb befindlichen Atomkraftwerken Europas.

Gegen den Weiterbetrieb der Atomkraftwerke Tihange und Doel gibt es nicht nur in Belgien, sondern auch in den Niederlanden und Deutschland erheblichen Widerstand. Im Falle eines Unfalls würde austretende Radioaktivität bei den vorherrschenden Westwindlagen nach Deutschland und in die Niederlande getragen.

Die StädteRegion Aachen hat deshalb beschlossen, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um gegen Tihange vorzugehen. Mit Unterstützung von Kanzleien in Brüssel und Düsseldorf wird die StädteRegion Aachen,

- Informationsansprüche nach europäischem Recht gegen die belgischen Behörden geltend zu machen und ggf. einklagen,
- die Europäische Kommission auffordern, dass diese ihre Informationsansprüche gegen Belgien geltend macht,
- eine Klage beim belgischen Staatsrat gegen die (Wieder-) Zulassung der Wiederinbetriebnahme von Tihange 2 einreichen,
- zusätzlich eine Klage vor einem ordentlichen Gericht in Brüssel, mit dem Ziel, die Stilllegung von Tihange 2 zu betreiben, einreichen.

Ergänzend wird die StädteRegion Aachen Gespräche mit GREENPEACE über einen Beitritt zur Klage von GREENPEACE gegen TIHANGE 1 oder einen Beitritt zur Klage der StädteRegion Aachen gegen Tihange 2 führen.

Bereits zahlreiche Kreise, Städte und Gemeinden aus der Aachener Region und darüber hinaus haben zugesagt, die Klagen der StädteRegion Aachen zu unterstützen.

Der Beitritt zur Klage der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb des AKW Tihange ist darüber hinaus nicht nur ein wichtiger Schritt zur Vermeidung eines GAU in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, der Beitritt zur Klage ist darüber hinaus auch ein Zeichen der Solidarität, welches die Stadt Erkelenz im Kampf gegen den Braunkohletagebau Garzweiler II und dessen Folgen, selbst immer wieder einfordert.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Josef Dederichs
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/342/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.02.2016 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW des Landesverbandes NRW der Republikaner (REP) zum Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Landesverband NRW der Republikaner (REP) regt an, dass der Rat der Stadt Erkelenz ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze erlässt. Im Übrigen wird auf die E-Mail des REP-Landesverbandes vom 21.01.2016, die der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt ist, verwiesen.

Der Städte- und Gemeindebund hat in seinem Schnellbrief 30/2016 vom 26.01.2016 auf Nachfolgendes hingewiesen:

Der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar erneut alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO NRW gestellt, diesmal auf Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen. Der Antrag ist aus unserer Sicht ebenso unzulässig wie der Antrag der Republikaner NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán.

Es handelt sich zwar um eine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 24 GO NRW, weil sich das Verbot von Burka und Nikab auf die gemeindlichen öffentlichen Plätze und Räume bezieht. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Der Rat bzw. der zuständige Ausschuss kann die Eingabe der Republikaner dann als unzulässig zurückweisen.

Im Übrigen kann an dieser Stelle auf ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages verwiesen werden. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass ein generelles Verbot der Burka im öffentlichen Raum gegen das Neutralitäts-

gebot des Grundgesetzes verstößt und sich grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen lässt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW des Landesverbandes NRW der Republikaner zum Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen wird hiermit zurückgewiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

E-Mail des Landesverbandes der Republikaner vom 21.01.2016

Simon Häusler - Unsere Anregung Verbot von Burka und Nikab vom 21.01.2016

Von: Republikaner NRW <nrw@rep.de>
An: "info@erkelenz.de" <info@erkelenz.de>
Datum: 21.01.2016 13:44
Betreff: Unsere Anregung Verbot von Burka und Nikab vom 21.01.2016



-
REP, Postfach 140407, 40074 Düsseldorf

Bürgermeister Erkelenz
Postfach 1129
41801 Erkelenz

Der Landesvorsitzende

40074 Düsseldorf

Postfach 140407

Tel. [0211 - 602 23 83](tel:0211-6022383)

Fax [0211 - 602 23 82](tel:0211-6022382)

nrw@rep.de

[21.01.2016](#)

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)**Anregung Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit regen die Republikaner, LV NRW an, dass der Rat ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze erlässt.

Zum einen geht es um die Rechte der Frauen, die durch Burka- und Nikab empfindlich eingeschränkt werden und zum anderen dient ein Verbot der Durchsetzung des Vermummungsverbot. Insbesondere die zunehmende Bedrohung durch IS-Terroristen, bietet eine Vermummung in Form von Burka oder Nikab ungeahnte Entfaltungsmöglichkeiten.

Seien Sie mutig und setzen Sie Zeichen, indem Sie sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und nicht dem Mittelalter in Erkelenz Tür und Tor öffnen. Alleine die Tatsache, dass in Dortmund die erste Steinigung stattgefunden hat und nur durch eine zufällig eintreffende Polizeistreife schlimmeres verhindert werden konnte, macht deutliche, dass wir mutige Entscheider brauchen. Den Bericht über die Steinigung können Sie hier nachschauen:

https://www.youtube.com/watch?v=99AgW_CAcNg

Mit freundlichen Grüßen


André Maniera

Landesvorsitzender Republikaner NRW



Beschlussvorlage Federführend: Haupt- und Personalamt	Vorlage-Nr: A 10/345/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.02.2016 Verfasser: Amt 10 Ulrike Hoeren
Besetzung der Ausschüsse und Gremien	
Beratungsfolge: Datum Gremium 09.03.2016 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

Durch Mandatsverzicht des Ratsherrn Stephan Pütz hat die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ihre Vorschläge zur Nachbesetzung sowie anderweitige Notwendigkeiten zu Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien vorgelegt.

Zuständig für die Beschlussfassung über die o. a. Bestellungen ist der Rat.

Beschlussentwurf:

„Hiermit werden folgende Änderungen in den Ausschuss- und Gremienbesetzungen beschlossen:

Lfd. Nr.	Ausschuss/Gremium	Änderung
01.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	An die Stelle des bisherigen Mitgliedes Ratsherrn Stephan Pütz wird Ratsfrau Dignanlley Meurer bestellt. Die Regelung zur Verhinderungsververtretung bleibt unberührt.
02.	Braunkohlenausschuss	An die Stelle des bisherigen Mitgliedes Ratsherrn Stephan Pütz wird Ratsfrau Dignanlley Meurer bestellt. Die Regelung zur Verhinderungsververtretung bleibt unberührt.
03.	Partnerschaftskomitee	An die Stelle des bisherigen sachkundigen Bürgers Theo Meurer wird hiermit Herr Guido Quirnbach, Am Schneller 46, 41812 Erkelenz, bestellt.

		Die Verhinderungsververtretung bleibt unverändert.
04.	Bezirksausschuss Holzweiler/ Immerath	An die Stelle des bisherigen Mitgliedes Rats Herrn Stephan Pütz wird Rats Herr Hans-Josef Dederichs bestellt. Die Verhinderungsververtretung erfolgt weiterhin in alphabetischer Reihenfolge durch die Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.
05.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg hier: Gesellschafterversammlung	An die Stelle des bisherigen persönlichen Stellvertreters Rats Herrn Stephan Pütz wird Rats Frau Dignanlley Meurer bestellt.
06.	Grundstücks- und Entwicklungs-gesellschaft der Stadt Erkelenz mbH und Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH & CO.KG (GEE) hier: Vertretergremium des Gesellschafters	An die Stelle des bisherigen Mitgliedes Rats Herrn Stephan Pütz wird Rats Herr Hans-Josef Dederichs bestellt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/181/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.12.2015 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung von vier terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Gewerbeverband Erkelenz e.V. teilte in einem Schreiben (Mail vom 04.11.2015) mit, für das Jahr 2016 im Bereich der Innenstadt die Durchführung folgender Veranstaltungen zu planen:

- | | |
|-------------------------|--|
| 24.04.2016 | 8. Fahrrad-Frühling |
| 25.09.2016 | Kulinarischer Treff (EAA findet voraussichtlich parallel statt), |
| 28. - 30.10.2016 | Französischer Markt |
| 04.12.2016 | „Wir warten auf den Nikolaus“ (Weihnachtsmarkt findet voraussichtlich parallel statt) mit Kutschfahrten und Geschenkeausgabe für die Kinder |

Der Gewerbeverband beantragt gleichzeitig zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen dieser Veranstaltungen im Bereich der Kernstadt geöffnet haben.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (§ 6 LÖG NRW) ermächtigt die Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde, Ausnahmen vom grundsätzlichen, dem Schutz der Sonn- und Feiertage vor typischem werktäglichen Treiben dienenden Ladenöffnungsverbot durch Verordnungen zuzulassen. Ausnahmen können allgemein, also für das gesamte Stadtgebiet oder **für jeweils einen bestimmten Bereich an maximal vier Sonntagen** für die Dauer von **jeweils bis zu fünf Stunden** zugelassen werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen sind:

- Durch entsprechende Besucherzahlen örtlicher Feste, Märkte, Messen oder ähnlicher Veranstaltungen entsteht ein Bedürfnis zum Offenhalten von Verkaufsstellen.
- Ein örtlicher Bezug zwischen bedarfsauslösender Veranstaltung und Lage der Verkaufsstellen muss gegeben sein.

Nach dem LÖG NRW sind vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften (hier ver.di), Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Schreiben vom 25.11.2015 hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 15.12.2015 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern.

Der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e. V. hat auf die Anfrage geantwortet, keine Bedenken zu haben.

Alle anderen Anfragen blieben unbeantwortet, sodass auch hier keine Bedenken unterstellt werden können.

Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumentationen. Die Zweifel an der Ursächlichkeit und der Geeignetheit der geplanten Veranstaltungen für die jeweilige Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages sind unbegründet. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass jede einzelne inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen könnte.

Es ist daher ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als logische und zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Gewerberinges Erkelenz e. V. vom 04.11.2015 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an vier Sonntagen in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 24.04.2016, 25.09.2016, 30.10.2016 und 04.12.2016 wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:
Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

E N T W U R F

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 09.03.2016 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „8. Fahrrad-Frühling“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag 24.04.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 25.09.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 30.10.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Wir warten auf den Nikolaus“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 04.12.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
In-/Außer- Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am 24.04.2016 in Kraft und am 05.12.2016 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/343/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.02.2016 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaftlichen Kämmerei	
Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2015	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung ist die Jahresrechnung der Stiftung dem Rat der Stadt Erkelenz unaufgefordert vorzulegen. § 10 Abs. 3 d der Stiftungssatzung sieht vor, dass die jeweilige Jahresrechnung durch das Kuratorium der Stiftung zu prüfen ist. Das Kuratorium hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 die Jahresrechnung festgestellt. Die Vermögensübersicht weist ein Vermögen per 31. Dezember 2015 von 1.635.063,53 € aus. Das Kuratorium hat in der gleichen Sitzung der Geschäftsführung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung vorbehaltlos Entlastung erteilt. Die Geschäftsführung hat die Jahresrechnung mit Schreiben vom 12. Februar 2016 zugeleitet.

Bezüglich der in 2015 erfolgten Tätigkeiten der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung wird auf den durch die Geschäftsführung der Stiftung erstellten Tätigkeitsbericht vom 05. Januar 2016 hingewiesen, der der Vorlage als Anlage beigefügt ist. Der Rat der Stadt wird gebeten, von der Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf:

„Die vom Kuratorium der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 geprüfte, festgestellte und am 12. Februar 2016 zugeleitete Jahresrechnung 2015 wird vom Rat zur Kenntnis genommen. Die Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2015 weist ein Vermögen von 1.635.063,53 € aus. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsberichtes ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Jahresrechnung 2015

Tätigkeitsbericht der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2015

Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer - Stiftung für das Jahr 2015

	Vermögenswerte lt. Jahresrechnung 2014		Vermögenswerte zum 31. Dez. 2015
Wertpapiere u.ä. Forderungen	1.100.000,00 €		1.000.000,00 €
Sparkassenbrief 2400147928	1.100.000,00 €		0,00 €
Forderung aus Krediten - Stadt Erkelenz			1.000.000,00 €
Konten	521.344,98 €		635.061,53 €
Girokonto Nr. 433300	120.294,65 €		233.313,05 €
Termingeldkonto 2400252520	351.044,95 €		351.746,33 €
Tagesgeldkonto 1401931769	50.005,38 €		50.002,15 €
Sonst. Vermögensgegenstände	10.225,84 €		2,00 €
Bild	3.016,62 €		1,00 €
Einrichtungsgegenstände	7.209,22 €		1,00 €
Gesamtvermögen	1.631.570,82 €		1.635.063,53 €

Erläuterung: Bei den Einrichtungsgegenständen handelt es sich um die im Stiftungszimmer an der Westpromenade eingestellten Möbel aus dem ehemaligen Haushalt der Eheleute Meyer sowie um ein im Kunsthaus am Museum in Köln zur Versteigerung eingeliefertes Bild. Ein Verkauf/eine Versteigerung dieser Vermögensgegenstände konnte trotz mehrjähriger Bemühungen nicht realisiert werden. Die Vermögenswerte wurden daher auf Erinnerungswerte abgeschrieben.

Erkelenz, den 05.01.2016


 Dr. Hans-Heiner Gotzen
 Kurator


 Norbert Schmitz
 Kuratoriumsmitglied und Schriftführer

Walter und Elfriede Meyer-Stiftung

Tätigkeitsbericht

der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2015

Im Jahre 2015 fanden zwei Sitzungen des Kuratoriums der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung statt. Über diese Sitzungen wurden satzungsgemäß Niederschriften gefertigt.

Die von der Geschäftsführung erstellte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2014 wurde durch das Kuratorium der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung in seiner Sitzung am 04. Februar 2015 festgestellt. Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2014 einstimmig Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung für das Jahr 2014 wurde dem Bürgermeister der Stadt Erkelenz am 09. Februar 2015 mit der Bitte zugeleitet, diese Jahresrechnung dem Rat der Stadt Erkelenz vorzulegen. Die Bezirksregierung Köln hat ebenfalls mit Schreiben vom 09. Februar 2015 eine Ausfertigung der Jahresrechnung 2014 erhalten.

Aus den Stiftungserträgen wurde satzungsgemäß im Jahre 2015 ein Betrag in Höhe von gerundet 14.363,84 € für nachstehende Projekte bzw. Maßnahmen verwendet:

- Förderung der Alten- und Jugendarbeit durch Gewährung von Zuschüssen an Träger von Jugendheimen, an Sportvereine, Einzelpersonen und sonstige Einrichtungen	4.250,00 €
- Erziehungshilfen sowie Förderung von sozialen, humanitären und mildtätigen Zwecken	4.221,00 €
- Fürsorge für Flüchtlinge	5.892,84 €
Gesamtsumme:	<u>14.363,84 €</u>

Erkelenz, den 05. Januar 2016


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Kurator


Norbert Schmitz
Schriftführer



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/339/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.02.2016 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaftlichen Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW hier: Anmietung von Wohncontainern für die Unterbringung von Flüchtlingen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Sondersitzung des Hauptausschusses am 11. Februar 2016 wurde seitens der Verwaltung darüber informiert, dass infolge des dramatischen Anstiegs der zugewiesenen Flüchtlingszahlen kurzfristige Maßnahmen zu treffen seien, um zusätzliche Unterbringungsplätze zu schaffen. Als eine solche Maßnahme wurde u. a. auch die Anmietung von Wohncontainern aufgeführt. Dabei wurde ausgeführt, dass Wohneinheiten zu je 80 Personen an drei verschiedenen Standorten im Stadtgebiet aufgestellt werden sollen.

Nunmehr wurden von den beteiligten Fachämtern Vergleichsangebote für die Anmietung von 3 Wohncontainern für die Dauer von 60 Monaten eingeholt. Das Submissionsergebnis ergab dabei einen jährlichen Mietaufwand von ca. 330.000 €. Daneben müssen noch Montage- und Demontagekosten von ca. 350.000 € sowie Grundstücksherrichtungskosten von je 50.000 € am jeweiligen Standort eingeplant werden.

Für 2016 ergibt sich daraus resultierend ein zusätzlicher Aufwand von 605.000 €. Dieser Aufwand ist, wie in der HA-Sitzung am 11.02.2016 bereits ausführlich dargestellt, nicht im 2016er Haushaltsplan eingeplant und ist daher überplanmäßig bereitzustellen. Gedeckt werden können diese zusätzlichen Aufwendungen durch Mehrerträge bei den zugewiesenen Mitteln aus der FlÜAG-Pauschale. Während die FlÜAG-Pauschale beim Produkt 050303 – Leistungen nach dem AsylbLG – vereinnahmt wird, sind die objektbezogenen Aufwendungen beim Produkt 100603 – Verwaltung

und Betrieb von Unterkünften für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge – zu buchen.

Aufgrund der Erheblichkeit der vorzunehmenden Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen sieht die Gemeindeordnung NRW im § 83 Abs. 2 vor, dass diese nur geleistet werden dürfen, soweit der Rat diesen vorher zustimmt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „
1. Den erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von 455.000 € bei den Produktsachkonten 100603.542200/-742200 – Mieten und Pachten- und 150.000 € bei den Produktsachkonten 100603.521100/-721100 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - wird zugestimmt.

 2. Die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen erfolgt durch Mehrerträge/-einzahlungen bei den Produktsachkonten 050303.448100/-648100 - Erstattungen vom Land - .“

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen/-auszahlungen von 605.000 €.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/340/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.02.2016 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 21.11.2015 bis 12.02.2016	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 21.11.2015 - 12.02.2016 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 21.11.2015 - 12.02.2016

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 03.03.2016

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 09.03.2016

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 21.11.2015 - 12.02.2016

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2015

1	030104 529145	- Gymnasien - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Schulsozialdienst -	0,00	11.562,50	01.02.2016
---	---------------	--	------	-----------	------------

Im Jahr 2015 wurde die Schulsozialarbeit wieder aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2015 war dies nicht absehbar. Aus diesem Grunde sind die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Die außerplanmäßigen Mittel können jedoch durch entsprechende Zuweisungen gedeckt werden.

Deckung: Mehrerträge beim Produktsachkonto: 030104 414150
- Gymnasien - Zuweisungen des Landes Schulsozialdienst - 11.562,50 EUR

2	030102 529145	- Hauptschulen - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Schulsozialdienst -	0,00	47.771,67	01.02.2016
---	---------------	---	------	-----------	------------

Im Jahr 2015 wurde die Schulsozialarbeit wieder aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2015 war dies nicht absehbar. Aus diesem Grunde sind die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Die außerplanmäßigen Mittel können jedoch durch entsprechende Zuweisungen gedeckt werden. Darüber hinaus können die Mittel aus dem Landesprogramm „Geld oder Stelle“ gedeckt werden.

Deckung: Minderaufwendungen und Mehrerträge bei den Produktsachkonten:
030102 531800 -Hauptschulen-Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche- 15.400,00 EUR
030104 531800 -Gymnasien-Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche- 3.359,17 EUR
030102 414150 -Hauptschulen-Zuweisungen des Landes Schulsozialdienst- 29.012,50 EUR
insgesamt 47.771,67 EUR

Erkelenz, den 15.02.2016

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer